

## **Allgemeine Bedingungen für den Lademitteltausch der Raben Trans European Germany GmbH**

### **1. Geltungsbereich, Definitionen, Ziel**

1.1. Im Sinne dieser AGB ist/sind:

**RTEG** – Raben Trans European Germany GmbH mit Sitz in Holländerstraße 11, 68219 Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRB 733310

**Auftraggeber** – der jeweilige Geschäftspartner von RTEG, von dem RTEG mit der Beförderung von Waren (§ 407 HGB) oder mit der Besorgung der Versendung (§ 453 HGB) beauftragt wurde;

**Lademittel** – Europaletten oder Gitterboxen;

**Mittlere Art und Güte** – in Bezug auf Europaletten: mindestens EPAL-Güteklasse C mit der Kennzeichnung EPAL;

**Tausch** - Tausch der Lademittel Zug um Zug beim Empfänger während der Anlieferung;

**Empfänger** – Rechtsperson, an die gem. dem zwischen RTEG und dem Auftraggeber geltenden Fracht- oder Speditionsvertrag oder einer wirksamen Weisung zur Beförderung die Sendung abzuliefern ist; der Empfänger kann zugleich der Auftraggeber sein;

**Entladestelle** - Ort, an dem gem. dem zwischen RTEG und dem Auftraggeber geltenden Fracht- oder Speditionsvertrag oder einer wirksamen Weisung zur Beförderung die Sendung abzuliefern ist;

**Beladestelle** - Ort, an dem gem. dem zwischen RTEG und dem Auftraggeber geltenden Fracht- oder Speditionsvertrag oder einer wirksamen Weisung zur Beförderung die Sendung zu übernehmen ist;

**Verlader** – die Rechtsperson welche die Sendung gem. dem zwischen RTEG und dem Auftraggeber geltenden Fracht- oder Speditionsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung zur Beförderung übergibt;

Nach Maßgabe des Zusammenhangs schließen Wörter, die in der Einzahl stehen, die Mehrzahl ein und umgekehrt; im gleichen Sinne schließt die männliche Form eines Wortes die weibliche ein und umgekehrt.

### **2. Anwendungsbereich und Zielsetzung**

2.1. Diese AGB gelten ergänzend bei allen Vertragsverhältnissen zwischen RTEG und dem Auftraggeber, wenn Sie nach § 305 BGB wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen sind.

2.2. Ziel dieser AGB ist es, klare und faire Regeln für den Tausch von Lademitteln zu treffen, welche bei der durch den Auftraggeber beauftragten Beförderung von Waren eingesetzt werden.

### **3. Allgemeine Bestimmungen**

3.1. Ohne einzelvertragliche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung der RTEG zum Tausch und Rückgabe der Lademittel. RTEG widerspricht insoweit jeglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, aus denen ein solcher Anspruch herzuleiten ist.

- 3.2. Dem Auftraggeber obliegt es, den Empfänger, sofern er nicht zugleich Auftraggeber selbst ist, in den Lademitteltausch durch eine entsprechende Tauschverpflichtung bei Ablieferung einzubinden.
- 3.3. RTEG kann dem Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Transporte Lademittel selbst oder durch Dritte, insbesondere Packmitteldienstleister, zur Verfügung stellen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung besteht kein Anspruch darauf.
- 3.4. Eine Vereinbarung über die Vergütung für den Lademitteltausch sowie für die Zurverfügungstellung der Lademittel bleibt den Parteien vorbehalten.

#### **4. Rechte und Pflichten vor und bei Auftragserteilung und Beladung**

- 4.1. Der Auftraggeber übermittelt RTEG mit der Erteilung eines Transportauftrags über eine von RTEG zur Verfügung gestellte IT-Plattform oder per Datenfernübertragung Angaben zur Anzahl und Art der eingesetzten Lademittel. Werden diese Angaben nicht oder nicht auf diese Art und Weise übermittelt, findet kein Lademitteltausch statt.
- 4.2. RTEG ist weder bei der Beladung noch später verpflichtet, die Anzahl, Art und Qualität der übernommenen Lademittel zu überprüfen.
- 4.3. Die Übernahme der Lademittel berührt nicht die Eigentumsverhältnisse an den Lademitteln. Insbesondere wird RTEG nicht zum Eigentümer der übernommenen Lademittel.

#### **5. Rechte und Pflichten bei der Entladestelle**

- 5.1. RTEG verpflichtet sich, die von dem Empfänger zum Tausch angebotenen leeren Lademittel anzunehmen. Die Vereinbarung einer anderen Art und Weise der Rückholung der Lademittel von dem Empfänger bleibt den Parteien vorbehalten. RTEG ist weder verpflichtet noch berechtigt, auf die Herausgabe der Lademittel durch den Empfänger zu bestehen oder diese im eigenen oder fremden Namen durchzusetzen.
- 5.2. Die Verpflichtung nach Ziff. 5.1 entfällt:
- a) wenn der Empfangsort in keinem der folgenden Länder liegt: Deutschland, Österreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande;
  - b) bei Anlieferung bei Häfen, Flughäfen, Baustellen, Messen oder Privatkunden;
  - c) wenn mit einer unzumutbar langen Wartezeit für die Herausgabe der Lademittel durch den Empfänger zu rechnen ist;
  - d) sofern das jeweilige vom Empfänger angebotene Lademittel nicht mittlerer Art und Güte ist;
  - e) sofern das jeweilige vom Empfänger angebotene Lademittel nicht nur geringfügig beschädigt ist;
- 5.3. Bietet der Empfänger bei der Anlieferung keine Lademittel zum Tausch an, sondern erstellt einen Lademittelschein, der zur Abholung einer bestimmten Anzahl von Lademitteln an einem bestimmten Ort berechtigt, so steht RTEG frei, diesen erfüllungshalber zu akzeptieren oder diesen unverzüglich gegen Erstattung der Portokosten an den Auftraggeber übermitteln. Die Abholung der Lademittel obliegt in diesem Fall dem Auftraggeber.

#### **6. Tauschrisiko**

6.1. RTEG übernimmt kein Tauschrisiko, d.h. das Risiko, dass die Lademittel bei der Anlieferung von dem Empfänger nicht in gleicher Anzahl wie die angelieferten Lademittel angeboten werden. Sofern RTEG den Nichttausch nicht zu vertreten hat, ist RTEG ist nicht verpflichtet, die Lademittel zu einem späteren Zeitpunkt abzuholen. RTEG ist ebenfalls nicht verpflichtet, mit den Empfängern gesonderte Konten zu führen oder die Ansprüche des Auftraggebers auf Herausgabe der Lademittel geltend zu machen. Dem Auftraggeber steht es frei, die RTEG mit der Rückholung der Lademittel gesondert zu beauftragen.

6.2. Die Tauschgebühr, sofern vereinbart, enthält mangels ausdrücklicher Vereinbarung keine Vergütung für die Übernahme des Tauschrisikos.

## **7. Haftung**

7.1. Eventuelle Haftung von RTEG für die Beschädigung oder Verlust der Lademittel richtet sich nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2. RTEG haftet nicht für den Güteunterschied zwischen den bei der Entladestelle vom Empfänger übernommenen und den bei der Beladestelle bzw. an einem anderen vereinbarten Ort zurückgegebenen Lademitteln. Dies berührt nicht die Verpflichtung von RTEG, Lademittel mittlerer Art und Güte herauszugeben.

7.3. Soweit gesetzlich zulässig haftet RTEG bei anderen Schäden als Lademittelschäden oder Lademittelverlust nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. In dem letztgenannten Fall ist jedoch die Haftung von RTEG auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

## **8. Verschleißquote**

Lademittel unterliegen einem natürlichen Verschleiß. Um diesen auszugleichen wird monatlich 5 % auf die Anzahl der getauschten Lademittel, gerundet auf ganze Zahl nach oben, als Verschleißquote der RTEG gutgeschrieben. Die Verpflichtung der RTEG zur Rückführung der Lademittel wird damit um die Höhe der Verschleißquote gemindert.

## **9. Lademittelkonto**

9.1. RTEG führt ein Lademittelkonto, in dem unter anderem folgende Vorgänge zu erfassen sind;

- a) Übergabe der Lademittel dem Auftraggeber;
- b) Übergabe der Lademittel an RTEG zusammen mit einer Sendung;
- c) Übergabe der Lademittel durch die Empfänger an RTEG infolge eines Tauschvorgangs;
- d) Sonderabholungen der Lademittel von den Empfängern;
- e) Ausstellung und Übergabe eines Packmittelscheins;
- f) Belastung mit dem Schadenersatz;
- g) Verschleißquote gem. Ziff. 8.;

9.2. RTEG behält sich vor, getrennte Teilkonten pro Niederlassung zu führen.

9.3. RTEG stellt dem Auftraggeber regelmäßig die Angaben zum Kontostand monatlich zu Beginn des Folgemonats zur Verfügung; der Kontostand gilt als mitgeteilt mit der Bekanntgabe in der von RTEG zur Verfügung gestellten IT-Plattform.

9.4. Jede Partei ist berechtigt, den Ausgleich des Lademittelkontos zu verlangen. Der Ausgleich erfolgt durch Herausgabe der Lademittel gem. dem Kontostand zum Stichtag. Es wird insoweit klargestellt, dass es sich bei dem Lademittelkonto um ein Kontokorrentverhältnis handelt. Der Stichtag für den Ausgleich kann nur das Ende eines Kalendermonats sein.

9.5. Auf Verlangen einer Partei ist die andere Partei verpflichtet, den Stand des Lademittelkontos zu bestätigen bzw. begründete Einwände dagegen zu erheben. Erfolgt keine Antwort innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, wird vermutet, dass der übermittelte Stand des Lademittelkontos korrekt ist. Der Gegenbeweis bleibt der anderen Partei vorbehalten.

## **10. Ausgleich des Lademittelkontos**

10.1. Die Partei, welche zum Ausgleich aufgefordert wurde, hat dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Aufforderung, nachzukommen. Diese Partei ist ferner verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen zu erklären, ob und in welchem Umfang sie der Aufforderung nachkommen wird.

10.2. In Rahmen der Rückgabeverpflichtung sind die Lademittel grundsätzlich bei einer Beladestelle zur Verfügung zu stellen. Eine Vereinbarung eines anderen Ortes oder die Abwicklung durch einen Packmitteldienstleister bleibt den Parteien vorbehalten.

10.3. Keine der Parteien ist verpflichtet, Lademittel einer bestimmten Güterklasse herauszugeben. Mindestens aber müssen die zurückgeführten Lademittel mittlerer Art und Güte sein.

10.4. Erfolgt kein Ausgleich innerhalb der angemessenen Frist oder erfolgt keine Erklärung innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Aufforderung, ob dieser nachgekommen wird, oder wird die Aufforderung im Ganzen oder im Teil abgelehnt, ist die auffordernde Partei berechtigt, statt Herausgabe den Schadenersatz zu verlangen. Bei teilweiser Ablehnung besteht der Anspruch auf Schadenersatz nur hinsichtlich des abgelehnten Teils. Nach Aufforderung zur Leistung von Schadenersatz ist die auffordernde Partei nicht verpflichtet, die Leistung in natura anzunehmen.

## **11. Informationspflichten**

11.1. Werden Lademittel nicht getauscht, obliegt es dem Auftraggeber, die Gründe mit dem Empfänger zu erörtern.

11.2. Auf Aufforderung wird RTEG die entsprechenden Nachweise zur Art und Anzahl der beim Empfänger als getauschten Paletten liefern. Dies gilt auch für eventuelle Abstimmungen zwischen den Empfängern und RTEG, sofern solchen stattgefunden haben.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1. Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand richten sich nach dem zwischen Auftraggeber und RTEG bestehenden Fracht- bzw. Speditionsvertrag.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.